Herbizide

Herbizide (Unkrautvertilgungsmittel) sind Pflanzenschutzmittel, die unerwünschte Pflanzen (Unkräuter) bekämpfen. Sie enthalten umweltgefährdende Wirkstoffe, die nicht nur unerwünschten Pflanzenwuchs beseitigen, sondern auch umweltschädliche Nebenwirkungen verursachen. Beim Einsatz auf befestigtem Untergrund (z.B. Strassen) kann der Boden die chemischen Stoffe nicht zurückhalten, weil eine biologisch aktive Humusschicht fehlt. Regen wäscht die Mittel ins Grundwasser aus oder transportiert sie via Kanalisation in Bäche, Flüsse und Seen. Dort beeinträchtigen die Wirkstoffe Kleinlebewesen, stören das ökologische Gleichgewicht und gefährden das Grundwasser. Wiederholte Anwendungen können auch zur Resistenzbildung bei Unkräutern führen.

Der Gesetzgeber hat deshalb den Umgang mit Herbiziden eingeschränkt und Verwendungsverbote für besonders sensible Bereiche erlassen. Der Umgang und die Verwendung sind im Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung erläutert.

Generell verboten ist die Verwendung von Herbiziden auf privaten sowie öffentlichen Strassen, Wegen, Plätzen, Terrassen, Dächern und auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen. Auf bewachsenen Bodenflächen wie im Blumenbeet oder auf dem Rasen sind Herbizide weiterhin erlaubt. Der unbefestigte Unterbau des Bodens kann hier die chemischen Stoffe besser zurückhalten, weshalb sie nicht direkt ins Grundwasser gelangen.

Ausnahmen des Herbizidverbots im Bereich Strassen

Landstrassen:

- Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind erlaubt, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

Gemeinde- und Landstrassen:

- Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen sind erlaubt, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

Voraussetzung für den Einsatz von Herbiziden ist in jedem Fall die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht. Unsachgemässer Einsatz kann die Umwelt und über die Umwelt auch Menschen und Tiere gefährden. Es dürfen nur zugelassene Herbizide für die zugelassenen Verwendungen eingesetzt und nur soweit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, als dies für den angestrebten Zweck nötig ist. Dabei müssen die Verwendungseinschränkungen, Dosierung und Gebrauchsanweisung eingehalten sowie allfällige Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt getroffen werden. Zum umweltgerechten Umgang gehört auch die sachgerechte Aufbewahrung und Entsorgung von Herbiziden. Zudem ist die berufliche und gewerbliche

Anwendung von Herbiziden nur durch geschultes Personal (Fachbewilligungsinhaber) oder unter deren Anleitung gestattet.

Weitere Informationen

- Herbizide, Bundesamt für Umwelt, BAFU
- Ökologie und Pflanzenschutz, Bundesamt für Umwelt, BAFU